

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ates Gürpınar, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/879 –**

Rüstungsimporthgenehmigungen der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Fünf-Jahres-Zeitraum von 2016 bis 2020 wuchs der Wert der Rüstungsimporte am stärksten bei Katar. Dort stiegen die Rüstungsimporte im Vergleich zum vorherigen Fünf-Jahres-Zeitraum um 361 Prozent (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/677113/umfrage/veraenderung-der-ruestungsimporte-aus-gewaehlter-laender/>). Katar nimmt damit einen Marktanteil im Zeitraum von 2016 bis 2020 in Höhe von 3,8 Prozent ein (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/152007/umfrage/anteil-einzelner-nationen-am-import-von-konventionellen-waffen/>). Gefolgt wird Katar bezogen auf den Wert der Rüstungsimporte mit einer Steigerung um 136 Prozent durch Ägypten, Mitglied in der saudischen Kriegsallianz und mit Abstand die Nummer eins unter den Empfängerländern deutscher Rüstungsexporte (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemittteilungen/2022/01/20220118-ruestungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-jahr-2021-vorlaufige-genehmigungszahlen.html>). Der Marktanteil Ägyptens lag damit bei 5,8 Prozent. Den höchsten Marktanteil bei den Rüstungsimporten verzeichnet in besagtem Zeitraum Saudi-Arabien mit 11 Prozent. Dabei stiegen die Rüstungsimporte um 61 Prozent. Die steigenden Importe von Rüstungsgütern bei Saudi-Arabien dürften dabei Indiz einer bislang noch nicht ausreichenden Entwicklung einer eigenen Rüstungsindustrie sein (https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_080_2018.pdf, S. 28 f.).

Der Rückgang der Rüstungsimporte bei der Türkei im Zeitraum von 2016 bis 2020 im Vergleich zum vorherigen Fünf-Jahres-Zeitraum um 59 Prozent – der Marktanteil der Türkei für den Zeitraum lag bei 1,5 Prozent – dürfte dagegen einem zunehmend erfolgreichen Aufbau der eigenen Rüstungsindustrie geschuldet sein (https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_080_2018.pdf, S. 28 f.).

Deutschland gab 2020 ungefähr 44 Mrd. Euro für Rüstung aus, ein Plus von 5,2 Prozent zu 2019. Gegenüber 2011 war das ein Zuwachs von 28 Prozent (<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/sipri-ruestungsausgaben-rekord-101.html>). Trotz vorhandener nationaler Rüstungsindustrie ist davon auszugehen, dass Rüstungsgüter importiert werden. Für Einfuhrgenehmigungen von Waffen in die Bundesrepublik Deutschland, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen, ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zuständig. Welche Rüstungsgüter dabei zusätzlich als Kriegswaffen

anzusehen sind, definiert die Anlage des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG). Als Kriegswaffen gelten beispielsweise Kampfflugzeuge, Panzer, vollautomatische Handfeuerwaffen und Kriegsschiffe. Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind, werden auch als „sonstige Rüstungsgüter“ bezeichnet. Die Liste der „sonstigen Rüstungsgüter“ ist umfangreich und in der Anlage der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste a(AL) zu finden. Hierunter fallen beispielsweise Pistolen und Revolver sowie Jagd- und Sportgewehre, Radar- und Funktechnik, aber auch bestimmte Explosivstoffe und Vorprodukte, die für den militärischen Einsatz bestimmt sind.

1. Trifft es nach wie vor zu, dass lediglich die Einfuhr von Waffen, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen, genehmigungspflichtig ist (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/1222)?

Die in der Frage enthaltene Aussage wird in der in Bezug genommenen Bundestagsdrucksache nicht getroffen. Es trifft zu, dass die Einfuhr von Waffen, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen, gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 3 des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) genehmigungspflichtig ist. Bezüglich sonstigen Rüstungsgütern trifft die in der Frage getroffene Aussage nicht uneingeschränkt zu, da die Einfuhr von Waffen, die dem Waffengesetz unterliegen, gemäß § 29 des Waffengesetzes erlaubnispflichtig ist. Zudem ergeben sich Einfuhrbeschränkungen für sonstige Rüstungsgüter aus dem Recht der Europäischen Union. Diese Einfuhrbeschränkungen werden auf nationaler Ebene durch Kapitel 8, Abschnitt 2, der Außenwirtschaftsverordnung – Einfuhr und Verbringungsverbote – ergänzt, die für bestimmte Länder eine Kontrolle der Einfuhr von Rüstungsgütern aufgrund der Herkunft der Rüstungsgüter aus diesen Ländern als genehmigungspflichtig erachtet. Unabhängig davon sieht das Waffengesetz für die Mitnahme von Waffen oder Munition nach Deutschland Einfuhrerlaubnispflichten vor.

2. Mit welcher Begründung sind nach Kenntnis der Bundesregierung „sonstige Rüstungsgüter“ im Gegensatz zur Ausfuhr bei der Einfuhr nicht genehmigungspflichtig?

Die Prämisse der Frage ist unzutreffend, soweit für sonstige Rüstungsgüter Genehmigungspflichten bestehen (siehe die Antwort zu Frage 1).

Im Übrigen ist die Genehmigungsfreiheit Ausdruck der verfassungs- und unionsrechtlich verankerten Außenhandelsfreiheit, die Einfuhren umfasst.

3. In welchem Gesamtwert hat die Bundesregierung seit 2011 Genehmigungen für die Einfuhr von Waffen, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen, erteilt (bitte entsprechend den Jahren einschließlich der Anzahl der Einzelgenehmigungen angeben; sofern eine endgültige Auswertung für 2021 noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?
5. Wer waren die wertmäßig zehn Hauptursprungsländer für die seit 2011 erteilten Einzelgenehmigungen für die Waffen, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen (bitte entsprechend den Jahren die Länder unter Angabe der jeweiligen Anzahl der Genehmigungen und des jeweiligen Genehmigungswertes auflisten)?

Die Fragen 3 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Da der Wert von Einfuhren nach § 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen nicht anzugeben ist, werden

entsprechende Werte nicht erhoben. Daher liegen für einen erheblichen Teil der Einfuhren keine Einfuhrwerte vor, sodass die Frage nach dem Gesamtwert und nach den zehn wertmäßig größten Herkunftsländern nicht beantwortet werden kann.

4. Für welche Waffen, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen, wurden seit 2011 Einfuhrgenehmigungen erteilt (bitte entsprechend den Jahren unter Angabe des Ursprungslandes, der Bezeichnung des jeweiligen Gutes und des Warenwertes aufschlüsseln)?

Für den Bereich der Aufgabenerledigung der Zollverwaltung wurden im Jahr 2021 drei Genehmigungen für die Einfuhr erteilt. Weitere Informationen hierzu können aus einsatztaktischen Gründen nicht mitgeteilt werden.

Für den Bereich der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie der Behörden des Strafvollzugs wurden die in den folgenden Aufstellungen angegebenen Einfuhrgenehmigungen erteilt. In diesen Aufstellungen sind Waffen, die z. B. für Trainingszwecke von deutschen Sicherheitsbehörden zu internationalen gemeinsamen Trainings, die mit bzw. durch die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurden, oder im Rahmen von Bewachungs- oder Personenschutz Zwecken kurzzeitig mit- und anschließend direkt wieder ausgeführt wurden, nicht enthalten. Einfuhren von Waffen zu längerfristigen (d. h. mehrmonatigen) Zwecken (z. B. Tests oder Ausschreibungen) sind dagegen aufgeführt und als „temporär“ bezeichnet. Ebenfalls nicht enthalten sind Wiedereinfuhren von Kriegswaffen, die zuvor (z. B. zu Wartungs- oder Instandsetzungszwecken) ausgeführt wurden. Die in den folgenden Aufstellungen gemachten Angaben beziehen sich auf die Anzahl der Waffen, deren Einfuhr genehmigt wurde. Werte wurden nicht erhoben und können daher nicht wiedergegeben werden.

Für 2011:

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Maschinengewehre	29 a			
Maschinenpistolen	29 b			
Vollautomatische Gewehre	29 c	72	Belgien	davon 1 temporär
Halbautomatische Gewehre	29 d			
Rohre	34	1	Belgien	
Verschlüsse	35			
Gepanzerte Fahrzeuge	25			
Kriegsschiffe	23			
Granatwaffen	30	1	Schweiz	
Maschinenkanonen	32			

(KWL – Kriegswaffenliste)

Für 2012:

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Maschinengewehre	29 a			
Maschinenpistolen	29 b	1	Schweiz	
Vollautomatische Gewehre	29 c	1	USA	
		1	Belgien	temporär
Halbautomatische Gewehre	29 d	1	Schweiz	
Rohre	34	1	Belgien	temporär
Verschlüsse	35			
Gepanzerte Fahrzeuge	25			
Kriegsschiffe	23			
Granatwaffen	30	1	Belgien	temporär
Maschinenkanonen	32			

Für 2013:

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Maschinengewehre	29 a			
Maschinenpistolen	29 b			
Vollautomatische Gewehre	29 c	6	Belgien	
Halbautomatische Gewehre	29 d			
Rohre	34	20	Belgien	
Verschlüsse	35			
Gepanzerte Fahrzeuge	25			
Kriegsschiffe	23			
Granatwaffen	30			
Maschinenkanonen	32			
Handgranaten	46	100	Österreich	

Für 2014:

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Maschinengewehre	29 a			
Maschinenpistolen	29 b			
Vollautomatische Gewehre	29 c			
Halbautomatische Gewehre	29 d	6	Belgien	
Rohre	34			
Verschlüsse	35			
Gepanzerte Fahrzeuge	25			
Kriegsschiffe	23			

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Granatwaffen	30			
Maschinenkanonen	32			
Handgranaten	46			

Für 2015:

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Maschinengewehre	29 a	1	Belgien	
Maschinenpistolen	29 b	4	Schweiz	
Vollautomatische Gewehre	29 c	1	Belgien	temporär
		2	Italien	
Halbautomatische Gewehre	29 d	2	Belgien	1 temporär
Rohre	34	9	Belgien	davon 2 temporär
Verschlüsse	35			
Gepanzerte Fahrzeuge	25			
Kriegsschiffe	23			
Granatwaffen	30			
Maschinenkanonen	32			
Handgranaten	46			

Für 2016:

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Maschinengewehre	29 a			
Maschinenpistolen	29 b	18	USA	davon 4 temporär
		2	Belgien	temporär
Vollautomatische Gewehre	29 c	2	USA	
		6	Belgien	temporär
Halbautomatische Gewehre	29 d			
Rohre	34			
Verschlüsse	35			
gepanzerte Fahrzeuge	25			
Kriegsschiffe	23			
Granatwaffen	30	1	USA	
Maschinenkanonen	32			

Für 2017:

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Maschinengewehre	29 a			
Maschinenpistolen	29 b			
Vollautomatische Gewehre	29 c	1	Tschechische Rep.	temporär
		189		davon 2 temporär
Halbautomatische Gewehre	29 d	2	Tschechische Rep.	temporär

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Rohre	34			
Verschlüsse	35			
Gepanzerte Fahrzeuge	25	2	Österreich	
Kriegsschiffe	23			
Granatwaffen	30	2	USA	
		2	Belgien	temporär
Maschinenkanonen	32			

Für 2018:

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Maschinengewehre	29 a	1	Belgien	temporär
Maschinenpistolen	29 b	5	USA	
Vollautomatische Gewehre	29 c	106	Belgien	davon 1 temporär
Halbautomatische Gewehre	29 d	15	Belgien	temporär
Rohre	34			
		61		davon 1 temporär
Verschlüsse	35			
Gepanzerte Fahrzeuge	25	2	Österreich	
Kriegsschiffe	23			
Granatwaffen	30			
Maschinenkanonen	32			

Für 2019:

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Maschinengewehre	29 a	2	Belgien	
Maschinenpistolen	29 b			
Vollautomatische Gewehre	29 c	42	Belgien	davon 2 temporär
		9	Schweiz	
		18	Österreich	
Halbautomatische Gewehre	29 d	816	Belgien	davon 2 temporär
		2	Österreich	
Rohre	34	55	Belgien	
Verschlüsse	35			
Gepanzerte Fahrzeuge	25	1	Österreich	
Kriegsschiffe	23			
Granatwaffen	30	2	Schweiz	
Maschinenkanonen	32			

Für 2020:

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Maschinengewehre	29 a	3	Österreich	
		1	Belgien	
Maschinenpistolen	29 b	2	USA	
Vollautomatische Gewehre	29 c	3	Österreich	
		2	Belgien	
Halbautomatische Gewehre	29 d	3	Österreich	
		11	Belgien	davon 3 temporär
Rohre	34	6	Belgien	
		1	USA	
Verschlüsse	35	1	USA	
gepanzerte Fahrzeuge	25			
Kriegsschiffe	23			
Granatwaffen	30			
Maschinenkanonen	32			

Für 2021:

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Maschinengewehre	29 a			
Maschinenpistolen	29 b			
Vollautomatische Gewehre	29 c	1	Österreich	
		2	Tschechische Rep.	temporär
Halbautomatische Gewehre	29 d	150	Belgien	davon 4 temporär
Rohre	34	3	Belgien	
		2	Tschechische Rep.	
Verschlüsse	35	2	USA	
Gepanzerte Fahrzeuge	25			
Kriegsschiffe	23			
Granatwaffen	30	5	Belgien	davon 1 temporär
Maschinenkanonen	32	2	Schweden	Schiffsgeschütze

Für 2022 (bis einschließlich Februar 2022):

Waffenart	KWL-Nr.	Anzahl	Exportland	Bemerkung
Maschinengewehre	29 a			
Maschinenpistolen	29 b			
Vollautomatische Gewehre	29 c			
Halbautomatische Gewehre	29 d	35	Belgien	davon 5 temporär
Rohre	34			
Verschlüsse	35			
Gepanzerte Fahrzeuge	25			
Kriegsschiffe	23			
Granatwaffen	30	1	USA	
Maschinenkanonen	32			

Für den Bereich der Bundeswehr ist zunächst festzuhalten, dass Einfuhren von Kriegswaffen, bei denen die Bundeswehr Empfänger ist, gemäß § 1a der Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffGenV) allgemein genehmigt sind, soweit die Kriegswaffen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt werden. Insofern werden keine gesonderten Genehmigungen erteilt und keine gesonderten Daten erhoben.

Über die vorstehenden Angaben hinaus lehnt die Bundesregierung die Beantwortung der Frage 4 ab, weil sie einen unzumutbaren Arbeitsaufwand erfordern würde.

Es besteht grundsätzlich ein verfassungsmäßiger Anspruch auf Informationsgewährung durch die Bundesregierung. Aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und dem grundsätzlich eine Pflicht der Bundesregierung zur unverzüglichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Antwort korrespondiert (vergleiche die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) 124, 161, Beschluss vom 1. Juli 2009 – 2 BvE 5/06 –).

Die Antwortpflicht der Bundesregierung unterliegt aber Grenzen. Für deren grundsätzliche Bestimmung gibt die verfassungsrechtliche Verteilung der Staatsfunktionen auf Parlament und Regierung wichtige Anhaltspunkte. Die nähere Grenzziehung bedarf jeweils der Würdigung im Einzelfall (siehe die oben genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts). Jedenfalls steht die Antwortpflicht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt (siehe die oben genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Seite 197):

„Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Da sich der parlamentarische Informationsanspruch im Hinblick auf die mögliche politische Bedeutung auch länger zurückliegender Vorgänge auf Fragen erstreckt, die den Verantwortungsbereich früherer Bundesregierungen betreffen, können die Bundesregierung zudem im Rahmen des Zumutbaren Rekonstruktionspflichten treffen.“

In Anwendung dieses verfassungsmäßig vorgegebenen Maßstabs überschreitet der erforderliche Aufwand zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 2. März 2022 die Grenzen der Zumutbarkeit. In der vorzunehmenden Abwägung kommt dem parlamentarischen Informationsanspruch grundsätzlich ein besonders hohes Gewicht zu, da er im verfassungsmäßigen Gefüge der Gewaltenteilung erforderlich ist, um die Aufgabe einer parlamentarischen Kontrolle des Regierungshandelns effektiv wahrnehmen zu können. Die Bundesregierung erkennt an, dass die durch Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes garantierte Freiheit des Abgeordnetenmandats grundsätzlich keine thematische Beschränkung des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts erlaubt. Dem parlamentarischen Informationsinteresse steht jedoch das schutzwürdige Interesse der Regierung an der Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben und am effektiven Einsatz eigener Ressourcen und denen nachgeordneter Behörden gegenüber.

Soweit die Frage nicht beantwortet wird, liegt dies darin begründet, dass die vorgenannte Abwägung zugunsten der Funktionalität und der effektiven Ressourcenverwendung der Bundesregierung ausfällt. Zur Ermittlung sämtlicher verlangter Daten wäre es nämlich mangels EDV-gestützter Auswertemöglichkeiten sowie aufgrund der Vielzahl an verschiedenen von der Fragestellung er-

fassten Konstellationen und den teilweise komplexen Genehmigungsachverhalten (z. B. mehrfache Beförderungen zum Zwecke der Ein- und Ausfuhr bei grenzüberschreitenden Projekten, vorsorglich beantragten Einfuhrgenehmigungen für mögliche Reparaturfälle etc.) nicht eindeutig zuordnungsbaaren Vorgängen erforderlich, sämtliche Akten händisch zu sichten.

Zusätzlich zu den oben genannten Genehmigungszahlen wurden im Zeitraum von 2011 bis 2022 ca. 11 000 kriegswaffenkontrollrechtliche Genehmigungen erteilt. Die jeweiligen Genehmigungsbescheide werden nicht in separaten Registern geführt, d. h. Genehmigungen werden nicht getrennt abgelegt etwa nach Ein- Ausfuhr- oder Erweiterungsgenehmigung. Zudem werden zu den einzelnen Genehmigungsverfahren keine Schlagwörter aufgeführt. Insgesamt sind für die Beantwortung der Anfrage daher nach vorläufiger Schätzung mehrere Tausend Vorgänge durchzusehen.

Für die Durchsicht jeder der 11 000 Genehmigungsbescheide wären im Durchschnitt rund 10 Minuten zu veranschlagen. Dies entspricht über 1 833 Personenarbeitsstunden. Bei einer Nettoarbeitszeit von durchschnittlich acht Stunden pro Tag entspräche dies über 229 Personenarbeitstagen. Diesem weit überdurchschnittlichen Aufwand steht im konkreten Fall der Beantwortung der Frage ein geringer zu gewichtendes Informationsinteresse gegenüber, weil die fragegegenständlichen Daten zu Einfuhrgenehmigungen ohnehin nicht vollständig wären. Denn gemäß § 1b der Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffGenV) sind Einfuhren von Kriegswaffen der Nummern 12, 16, 27, 28, 34, 35, 36, 54, 56, 57 und 58 der Kriegswaffenliste an Unternehmen, die gemäß § 9 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in Verbindung mit einer aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung zertifiziert sind, allgemein genehmigt, soweit solche Kriegswaffen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt werden. Insoweit werden keine gesonderten Genehmigungen erteilt und keine gesonderten Daten erhoben.

Im Übrigen wurde, soweit möglich, dem Informationsinteresse durch Beantwortung der Frage entsprochen.

6. Wie viele der seit 2011 erteilten Genehmigungen (Frage 3) erfolgten zur Einfuhr an die Bundeswehr, und um welche Waffen, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen, handelte es sich (bitte entsprechend den Jahren unter Angabe des Ursprungslandes, der Bezeichnung des jeweiligen Gutes und des Warenwertes aufschlüsseln)?

Einfuhren von Kriegswaffen, bei denen die Bundeswehr Empfänger ist, sind gemäß § 1a der Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffGenV) allgemein genehmigt, soweit die Kriegswaffen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt werden. Insoweit werden keine gesonderten Genehmigungen erteilt und keine gesonderten Daten erhoben.

7. Wie viele der seit 2011 erteilten Genehmigungen (Frage 3) erfolgten zur Einfuhr an im Bundesgebiet ansässige Unternehmen, die gemäß § 9 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in Verbindung mit einer aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung zertifiziert sind, und um welche Waffen, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen, handelte es sich (bitte entsprechend den Jahren unter Angabe des Ursprungslandes, der Bezeichnung des jeweiligen Gutes und des Warenwertes aufschlüsseln)?

Einführen von Kriegswaffen der Nummern 12, 16, 27, 28, 34, 35, 36, 54, 56, 57 und 58 der Kriegswaffenliste an Unternehmen, die gemäß § 9 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung zertifiziert sind, sind gemäß § 1b der Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffGenV) allgemein genehmigt, soweit solche Kriegswaffen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt werden. Insoweit werden keine gesonderten Genehmigungen erteilt und keine gesonderten Daten erhoben.

